

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 19 (1959)
Heft: 9

Artikel: Was ist ein guter Film?
Autor: Hertz, Anselm
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-964717>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Filmberater

Nr. 9 Mai 1959 19. Jahrgang

Inhalt

Was ist ein guter Film?	69
War und ist Veit Harlan Antisemit?	71
Wie gelingt es dem Schweizer Film, aus seiner Krise herauszukommen?	72
Film-Umfrage bei den Jungkatholiken von Luzern und Umgebung	73
Hilfsmittel für die Filmbildungsarbeit	74
Jahrestagung der katholischen Filmarbeit in Deutschland	75
Kurzbesprechungen	75

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstraße 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12. Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern, St. Karliquai 12, Telefon (041) 2 69 12, Postcheck VII / 166. Abonnementspreis per Jahr: für Private Fr. 10.-, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.-, im Ausland Fr. 12.- bzw. Fr. 16.-. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Was ist ein guter Film?

Vorbemerkung: Wir entnehmen einem Referat von HH. P. Dr. Anselm Hertz O. P., das er auf der Jahrestagung katholischer Filmarbeit in Mainz am 7. April 1959 hielt, folgenden Passus, der sich auf den Unterhaltungsfilm bezieht:

Der Unterhaltungsfilm

Der Unterhaltungsfilm nimmt quantitativ im Filmschaffen den größten Raum ein.

In der Erfahrung des Alltags können wir gelegentlich feststellen, daß es Menschen gibt, die den Film als Unterhaltung grundsätzlich ablehnen. Einige tun es aus Gründen ihres sogenannten Bildungs- und Lebensniveaus, von dem sie annehmen, daß es ihnen ein Absinken auf die Ebene bloßer Unterhaltung nicht gestatte. Andere argumentieren: Wenn ich mich schon unterhalten und zerstreuen will, tue ich es selber und lasse mir die Unterhaltung nicht servieren.

Der ersten Ansicht gegenüber müssen wir gerade von einer realistisch begründeten christlichen Welt- und Lebensordnung her feststellen, daß es ein authentisches Recht des Menschen auf Unterhaltung und Zerstreuung gibt. Durch die Unterhaltung soll der Mensch ja nicht in der Entfaltung der in ihm liegenden Talente gehemmt werden. Sie bildet das ergänzende Element zu einer vollmenschlichen Entfaltung und Entwicklung, indem sie bewußt jene Kräfte im Menschen weckt und anregt, die im Lebens- und Berufskampf fast notwendig zu kurz kommen: die Phantasie und mit ihr das zweckfreie, absichtslose Tun. Hier kommt nun dem Film eine besondere Bedeutung zu, denn er spricht auf Grund sei-

ner optisch-akustischen Mittel in besonderer Weise die Phantasie des Menschen an.

Zusammenfassend können wir von zwei Aufgaben und Zielen des Unterhaltungsfilms sprechen:

1. Er soll den Besucher aus dem Kreis seiner alltäglichen Arbeits- und Lebenswelt herauslösen und ihm durch Weckung und Anregung seiner Phantasie Erholung und Entspannung schenken, damit er gestärkt und mit neuer Bereitschaft in den Kreis seiner Aufgaben und Pflichten zurückkehre.

2. Der Unterhaltungsfilm soll den Besucher aus seiner Verlorenheit in die Anonymität der Masse und seiner Isolierung in der «Kleingruppe» zur Kommunikation mit den Menschen führen, indem er ihn durch den Anreiz zur Identifikation mit Personen und Handlung des Films bereiter macht, in seinem Alltagsleben seinen Mitmenschen aufgeschlossen und verstehend zu begegnen.

Bei der Frage: Wie soll ein Unterhaltungsfilm beschaffen sein, damit er das ethische Prädikat «gut» erhalte, werden wir diese beiden Aufgaben des Unterhaltungsfilms zum Maßstab für seine Beurteilung und Bewertung nehmen. Einerlei, welches Thema der Unterhaltungsfilm im einzelnen behandelt, ob er eine Liebesgeschichte, ein Abenteuer, einen Kriminalreißer oder eine Komödie aus dem Alltagsleben darstellt, immer soll durch ihn der Zuschauer wirklich Erholung und Entspannung finden und darüber hinaus zu seiner Umwelt kommunikativ werden.

Die Gefahr «Traumfabrik»

Deshalb wird der gute Unterhaltungsfilm zwei Gefahren vermeiden müssen. Er darf die Phantasie des Zuschauers nicht in einer Weise einfangen, die es ihm schwer macht, gestärkt und bereit in die Welt seines Alltags zurückzukehren. Wir umschreiben diese Gefahr mit dem Stichwort «Traumfabrik» und meinen damit, daß der Zuschauer in seiner Phantasie so stark vom Film her bestimmt wird, daß er sich eine filmähnliche Welt zurechtzimmert, die er dauernd mit der Wirklichkeit vergleicht, um sich schließlich, wenn er erkennt, daß sich diese Filmwelt nicht auf seine Lebensrealität anpassen läßt, in diese Welt zurückzuziehen. Ich möchte mit diesem Hinweis keineswegs die Filme treffen, die sich durch eine bewußte Phantasie des Milieus oder Skurrilität der Darstellung ausweisen. Sie bergen weit weniger die Gefahr, Material für die «Traumfabrik» abzugeben als Filme, die die alltägliche Lebensrealität des Zuschauers in einer Weise filmisch überhöhen und überblenden, daß er glaubt, das alltägliche Leben sei wirklich so, wie der Film es darstellt, und seine eigene Lebenssituation als außenseitig und benachteiligt auffaßt. Der gute Unterhaltungsfilm, der real sein will, sollte auch die Realität des Lebens einfangen.

Die zweite Gefahr für den Unterhaltungsfilm liegt darin, daß er den Zuschauer, anstatt ihn für die Kommunikation zum Mitmenschen zu öff-

nen, geradezu verschließt. Ich möchte damit keineswegs einem platten Optimismus im Film recht geben, wonach alles und jedes, damit der Besucher unterhalten sei, gut und glücklich ausgehen müsse. Aber manchmal werden doch Themen zur Unterhaltung angeboten, wie etwa Gewaltverbrechen, eheliche Untreue usw., bei deren Häufung der Filmbesucher leicht in die Gefahr gerät, sie verallgemeinernd auf seine reale Umwelt zu übertragen.

Wenn daher ein Unterhaltungsfilm diese beiden Gefahren Elemente, die das Wesen der Unterhaltung bedrohen, vermeidet und sich bemüht, den Filmbesucher, einerlei durch welche Thematik, zu entspannen und in ihm die Anteilnahme am Geschick der Mitmenschen zu wecken, so werden wir ihm immer das ethische Prädikat «gut» geben dürfen.

(Entnommen der «Katholischen Film-Korrespondenz», Nr. 4, April 1959)

War und ist Veit Harlan Antisemit?

Drei Vorbemerkungen scheinen mir wichtig, wenn wir zum vornherein jedes Mißverständnis vermeiden wollen:

Erstens: Es liegt uns absolut fern, uns in eine Kontroverse einzulassen. Wir kennen Veit Harlan persönlich nicht, wir haben ihn nie gesehen, nie mit ihm korrespondiert oder telephonierte; es geht uns hier tatsächlich nicht um eine Person, sondern um die Sache. Wenn in einem Prozeß, der vor aller Öffentlichkeit geführt wird, neue Elemente auftauchen, so ist man auch verpflichtet, diese Tatsachen der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Zweitens: Man zeihe uns nicht des Antisemitismus. Jede Verfolgung von Menschen, nur weil sie einer Rasse, einer Religion angehören oder eine bestimmte Hautfarbe tragen, ist uns im tiefsten Herzen zuwider. Judenverfolgung des Nationalsozialismus im besondern erachten wir als verabscheuungswürdig und verbrecherisch.

Drittens: Wir entnehmen die nachfolgenden Tatsachen über Veit Harlan einem Bericht, den ein angesehener Zürcher Rechtsanwalt verfaßt hat und in welchem er die gesamten diesbezüglichen Gerichtsakten verwertet. Auf Grund folgender feststehender Tatsachen, die durch nicht weniger als 180 Zeugenaussagen bekräftigt wurden, mußte das Landgericht Hamburg (Schwurgericht II) am 23. April 1949 Veit Harlan freisprechen und auf Grund eines Rekurses der Staatsanwaltschaft das Schwurgericht I desselben Landgerichtes am 29. April 1950 den Freispruch bestätigen.

Folgende Tatsachen stehen als bewiesen unumstößlich fest:

1. «Zunächst lesen wir, daß Harlan seiner Lebzeit nie Nazi war. Er war nie Mitglied der NSDAP oder irgend einer Neben- oder Untergruppe davon, sondern politisch gänzlich desinteressierter, einseitig künstlerisch orientierter Mann. In Übereinstimmung dazu vernehmen wir die weitere, erstaunliche Tatsache, daß Harlan im Rahmen der bekannten «Entnazifizierungsverfahren» in Gruppe V eingeteilt worden war, also in die Gruppe der gänzlich «unbeschriebenen Blätter». Die politische Interesslosigkeit Harlans ging also so weit, daß es nicht einmal zur Einreihung in die «Universalgruppe» der bekannten «Mitläufer» reichte —, eine Tatsache, die sich aus der temperamentsmäßigen Veranlagung Harlans erklären läßt, sich entweder ganz für etwas einzusetzen oder überhaupt nicht.

2. In analoger Weise war Harlan auch nie ein Verfechter der rassistischen Thesen des Dritten Reiches. Seine Lehrer und Förderer Max Reinhardt, Guido Herzfeld und Leo-